

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GÜLTIGKEITSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- GE GEBÄUDE NACH ART. 8 BAUNVO
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- 0,5 HÖCHSTZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,75 HÖCHSTZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- b BESONDERE BAUWEISE, WIE OFFENE BAUWEISE GEM. § 22(2) BAUNVO, MAX. BAUKÖRPERLÄNGE GEa 100 m, GEb und GEc 60 m
- ö pr PFLANZGEBIET FÜR BAUMGRUPPE
- GRÜNLÄCHE, PFLANZGEBOT FÜR FLÄCHENHAFTE ANPFLANZUNGEN Z.B. BUSCHGRUPPE
- PRIVAT OFFENTLICH
- BAUGRENZE
- WASSERFLÄCHE
- 9 m MASSZÄHL
- OFFENTLICHE PARKFLÄCHE FÜR LKW
- OFFENTLICHE STRASSENFLÄCHEN
- GEHSTEIGE UND ÖFFENTLICHE FUSSWEGE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- SICHTDREIECK, FRETRETUNG DER SICHT AB 0,80 m ÜBER STRASSENBERKANTE INNERHALB DER SICHTDREIECKE
- BÖSCHUNG
- FIRSTRICHTUNG
- GRUNDSTÜCKSGRENZE BESTEHEND
- 46,90 HÖHENANGABEN IN METER ÜBER MEERESSPIEGEL
- WOHN- UND NEBENGEBÄUDE BESTEHEND
- ZUM ABRUCH BESTIMMTE ANLAGEN
- VORSCHLAG ZUR GEBÄUDESTELLUNG
- FLURSTÜCKNUMMER
- HÖHENSCHICHTLINIE
- FURTH IM WALD, den 15.02.1990
- PLANFERTIGER: COMO BAU- UND ERSCHL. GMBH
- FALK VON TETTENBORN DIPL.-ING. ARCHITEKT
- GEÄNDERT UND ERGÄNZT AM 03.12.1990 STADTBAUAMT

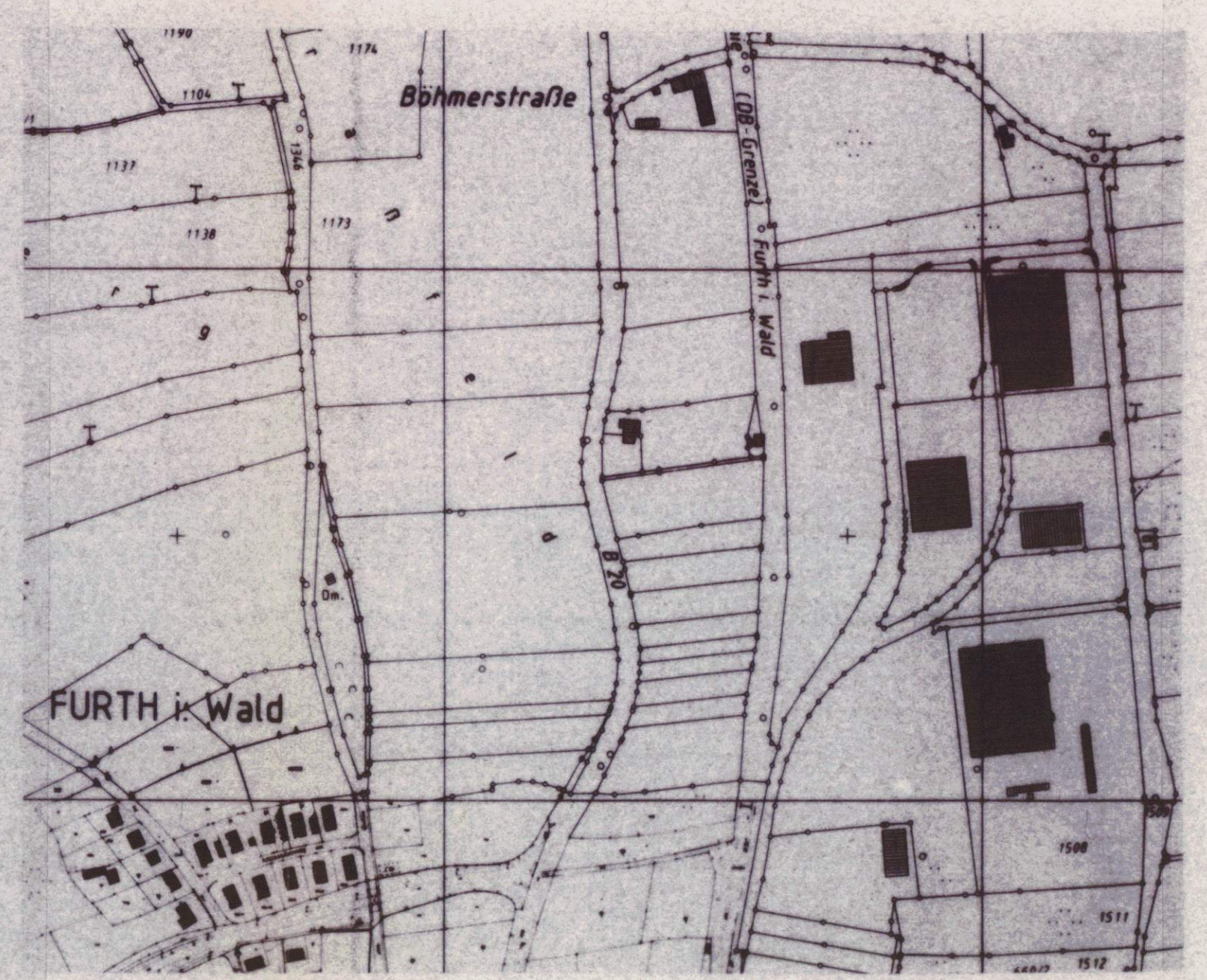
BEBAUUNGSPLAN für das GEBIET AN DER "BÖHMERSTRASSE"

STADT FURTH I. WALD
Landkreis Cham

Textliche Festsetzungen

- 1. Nutzungsart**
Das Baugebiet ist ein Gewerbegebiet im Sinne des § 8 der BauNutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.01.1990.
- 2. Gebäude**
2.1 Die im Bebauungsplan festgesetzten Geschosshöhen sind Höchstgrenzen. Max. Traufhöhe talseitig 10,0 m.
2.2 Zulässige Dachneigung: Dachneigung 10 - 20 Grad; Satteldach.
2.3 Dachdeckung: Wellblech, Kupferblech bzw. Zinkblech natur oder gestrichen (rotbraun oder ziegelrot); Dachziegel naturrot; metallisch glänzende Flächen sind nicht zugelassen.
2.4 Fassaden: Zulässig sind Außenwandputze, Verkleidung mit Sichtbeton, Holz, Metall, Farbenstriche sind zulässig, jedoch keine grellen Farben; metallisch glänzende Flächen sind nicht zugelassen.
2.5 Dachüberstand max. 70 cm.
- 3. Außenwerbung**
Zulässig sind Werbeeinrichtungen, die mit dem Gebäude fest verbunden sind. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben und Farbmischungen unzulässig. Es sind die Bestimmungen der BayBO einzuhalten. Nicht zulässig sind Reklameeinrichtungen auf und über Dächern. Die Schriftgröße von Werbeanlagen darf maximal 0,80 m betragen. Werbefläche je Gebäudefront max. 4,0 m².
- 4. Einfriedungen**
Einfriedungen sind entlang der Straße mit einer Gesamthöhe von max. 1,50 m zugelassen. Die Einfriedungen sind als senkrechte Holzlatten bzw. Staketenzäune, Hecken oder als sockellose Maschendrahtzäune (grün ummantelt) mit Hinterpflanzung vorgeschrieben.
- 5. Bepflanzung**
Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Freiflächen zwischen der Bebauung durch Einzelbäume und Baumgruppen im Sinne der Planzeichnung zu gliedern.
Für die Eingrünungsplanung sind überwiegend Gehölze des sog. Auenbereiches zu verwenden. Dafür kommen in der Hauptsache in Frage: Roterle (Alnus glutinosa), Knackweide (Salix fragilis), Mandelweide (Salix triandra), Stieleiche (Quercus robur), Zitterpappel (Populus tremula), Traubeneiche (Prunus padus), Eberesche (Sorbus aucuparia), Haselnuß (Corylus avellana), Gemeine Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Weißdorn (Crataegus monogyna), Pfaffenhütchen (Eunymus europaeus), Faulbaum (Rhamnus frangula), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Esche (Fraxinus excelsior), Traubenholunder (Sambucus racemosa).
- 6. Sichtfelder**
Die Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung frei zu halten. Sträucher und Einfriedungen dürfen eine Höhe von 0,8 m über Fahrbahn nicht überschreiten.
- 7. Abstandsflächen**
Die Gebäudeabstände innerhalb der bebaubaren Fläche regeln sich nach der BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.1982.
- 8. Abgrabungen und Aufschüttungen** sind auf das notwendige Maß zu beschränken, Böschungseignung 1 : 1,5 - 1 : 2.

Hinweise:
Ausbau der Bundesstraße 20
Bei Realisierung des geplanten Ausbaus der B 20 wird die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Westen dem neuen Verlauf der Bundesstraße angeglichen. Die Baugrenze östlich der Bundesstraße wird ebenfalls dem neuen Verlauf angeglichen und wird künftig in einem Abstand von 20 m parallel zur Straßenbegrenzungslinie verlaufen.



Übersichtslageplan M = 1 : 5 000

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

- 1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**
Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 23. Jan. 1990... die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 07. März 1990... öffentlich bekannt gemacht.
Furth i. Wald, 23. Mai 1991
Macho 1. Bürgermeister
- 2. BÜRGERBETEILIGUNG**
Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15. Feb. 1990... hat in der Zeit vom 07. März 1990... bis 21. März 1990... stattgefunden.
Furth i. Wald, 23. Mai 1991
Macho 1. Bürgermeister
- 3. AUSLEGUNG**
Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 03. Dez. 1990... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27. Aug. 1990... bis 28. Sep. 1990... öffentlich ausgelegt.
Furth i. Wald, 23. Mai 1991
Macho 1. Bürgermeister
- 4. SATZUNG**
Die Stadt Furth i. Wald hat mit Beschluß des Stadtrates vom 04. Dez. 1990... den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 03. Dez. 1990... als Satzung beschlossen.
Furth i. Wald, 23. Mai 1991
Macho 1. Bürgermeister
- 5. GENEHMIGUNG**
Das Landratsamt Cham hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 18. Juni 1991... (Nr. 59-4/10-8.1.12...) gemäß § 11 Abs. 1 BauGB genehmigt. Keine Verletzung von Rechtsvorschriften zum Bebauungsplan geltend gemacht. 10. Juli 1991
Furth i. Wald, 23. Mai 1991
Macho 1. Bürgermeister
- 6. INKRAFTTRETEN**
Die Genehmigung des Bebauungsplans wurde am 06.07.1991 gemäß § 12 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus, Zi.-Nr. 42 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.
Furth i. Wald, 23. Mai 1991
Macho 1. Bürgermeister

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 und Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBO erläßt der Stadtrat folgende

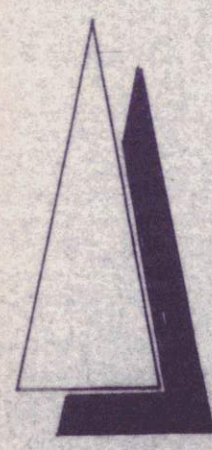
SATZUNG

- § 1
Der Bebauungsplan "Böhmerstraße" in der Fassung vom 03. Dez. 1990 ist beschlossen.
- § 2
Die Festsetzungen des Bebauungsplans - Planszeichnungen und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften - werden mit Bekanntmachung der Genehmigung und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.
- § 3
Mit Geldbuße bis zu 100 000 DM kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.

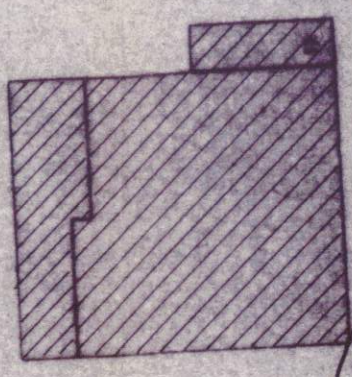
Furth i. Wald, 23. Mai 1991
STADT FURTH I. WALD
Macho 1. Bürgermeister



NORD



M 1:1000



LV = 40 m

LA = 20 m

LZ = 108 m

30

B.20 GEPLANTE TRASSE

B.20 BESTAND

GE _b	II
0,5	0,75
b ₆₀	-

GE _c	II
0,5	0,75
b ₆₀	-

414

REGENRUCK HALTEBOCKEN

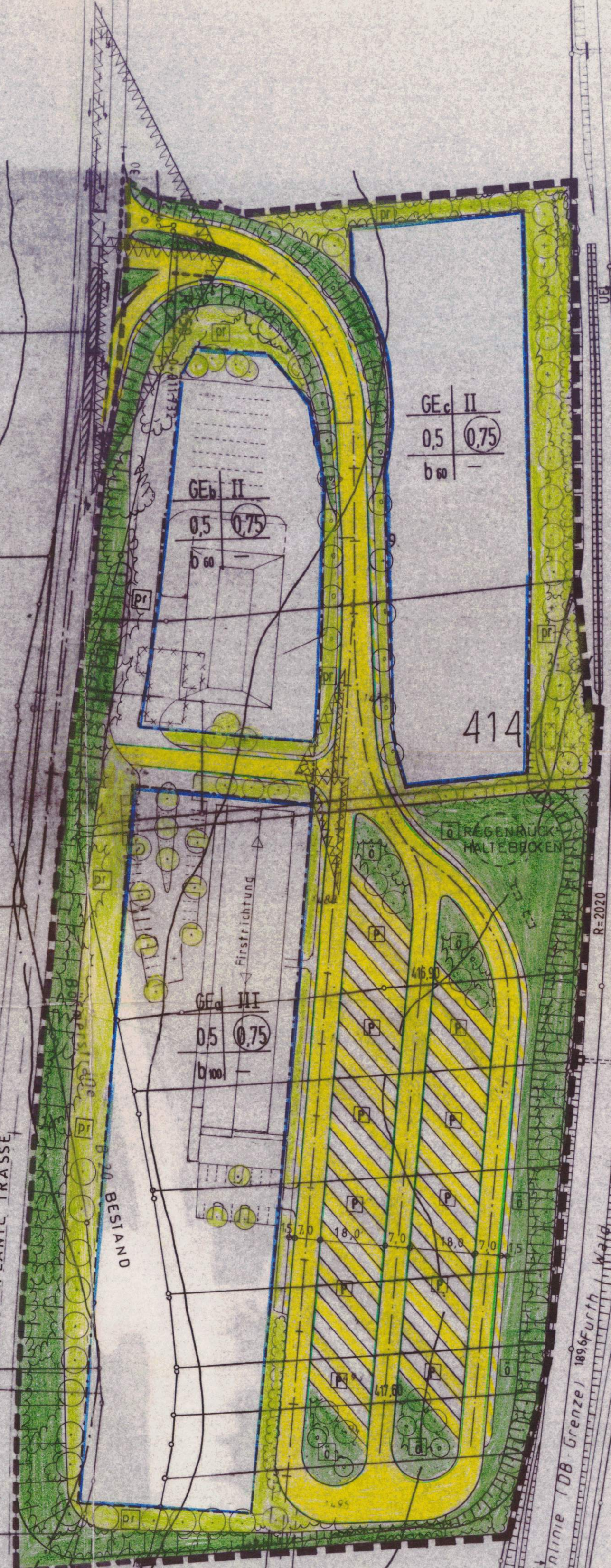
GE _d	III
0,5	0,75
b ₁₀₀	-

Firstrichtung

R=2020

Bahnlinie (DB Grenze) 189,6 Furth Wald

Industriegleisanlage



Z E I C H E N E R K L Ä R U N G

FÜR VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES

GE

GEWERBEGEBIET NACH ART. 8 BAUNVO

II

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

0,5

HÖCHSTZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHENZAHL

0,75

HÖCHSTZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHENZAHL

b

BESONDERE BAUWEISE, WIE OFFENE BAUWEISE
GEM. § 22(2) BAUNVO, MAX. BAUKÖRPERLÄNGE
GEa 100 m, GEb und GEc 60 m

Ö pr



PFLANZGEBIET FÜR BAUMGRUPPE



GRÜNFLÄCHE, PFLANZGEBOT FÜR FLÄCHENHAFT E



ANPFLANZUNGEN z.B. BUSCHGRUPPE



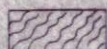
PRIVAT



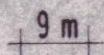
ÖFFENTLICH



BAUGRENZE




WASSERFLÄCHE




MASSZAHL




ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE FÜR LKW



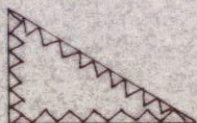
ÖFFENTLICHE STRASSENFLÄCHEN



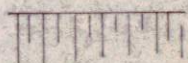
GEHSTEIGE UND ÖFFENTLICHE FUSSWEGE



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



SICHTDREIECK, FREIHALTUNG DER SICHT AB
0,80 m ÜBER STRASSENBERKANTE INNERHALB
DER SICHTDREIECKE



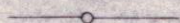
BÖSCHUNG



FIRSTRICHTUNG

Z E I C H E N E R K L Ä R U N G

FÜR HINWEISE



GRUNDSTÜCKSGRENZE BESTEHEND

416,90

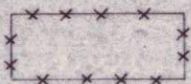
HÖHENANGABEN IN METER ÜBER MEERESSPIEGEL



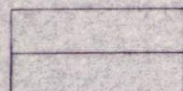
WOHNGEBÄUDE BESTEHEND



NEBENGEBÄUDE BESTEHEND



ZUM ABBRUCH BESTIMMTE ANLAGEN



VORSCHLAG ZUR GEBÄUDESTELLUNG

1164

FLURSTÜCKNUMMER

HÖHENSCHICHTLINIE

30

Textliche Festsetzungen

1. Nutzungsart

Das Baugebiet ist ein Gewerbegebiet im Sinne des § 8 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.01.1990.

2. Gebäude

2.1 Die im Bebauungsplan festgesetzten Geschößzahlen sind Höchstgrenzen.
Max. Traufhöhe talseitig 10,0 m.

2.2 Zulässige Dachneigung: Dachneigung 10 - 20 Grad; Satteldach.

2.3 Dachdeckung: Welleternit, Kupferblech bzw. Zinkblech natur oder gestrichen (rotbraun oder ziegelrot), Dachziegel naturrot; metallisch glänzende Flächen sind nicht zugelassen.

2.4 Fassaden: Zulässig sind Außenwandputze, Verkleidung mit Sichtbeton, Holz, Metall, Farbanstriche sind zulässig, jedoch keine grellen Farben; metallisch glänzende Flächen sind nicht zugelassen.

2.5 Dachüberstand max. 70 cm.

3. Außenwerbung

Zulässig sind Werbeeinrichtungen, die mit dem Gebäude fest verbunden sind.

Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben und Farbmischungen unzulässig.

Es sind die Bestimmungen der BayBO einzuhalten. Nicht zulässig sind Reklameeinrichtungen auf und über Dächern. Die Schrifthöhe von Werbeanlagen darf maximal 0,80 m betragen. Werbefläche je Gebäudefront max. 4,0 m².

4. Einfriedungen

Einfriedungen sind entlang der Straße mit einer Gesamthöhe von max. 1,50 m zugelassen. Die Einfriedungen sind als senkrechte Holzlatten bzw. Staketenzäune, Hecken oder als sockellose Maschendrahtzäune (grün ummantelt) mit Hinterpflanzung vorgeschrieben.

5. Bepflanzung

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Freiflächen zwischen der Bebauung durch Einzelbäume und Baumgruppen im Sinne der Planzeichnung zu gliedern.

Für die Eingrünungspflanzung sind überwiegend Gehölze des sog. Auenbereiches zu verwenden. Dafür kommen in der Hauptsache in Frage:

Roterle (*Alnus glutinosa*), Knackweide (*Salix fragilis*), Mandelweide (*Salix triandra*), Stieleiche (*Quercus robur*), Zitterpappel (*Populus tremula*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Haselnuß (*Corylus avellana*), Gemeine Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Traubenholunder (*Sambucus racemosa*).

6. Sichtfelder

Die Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Sträucher und Einfriedungen dürfen eine Höhe von 0,8 m über Fahrbahn nicht überschreiten.

7. Abstandsflächen

Die Gebäudeabstände innerhalb der bebaubaren Fläche regeln sich nach der BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.1982.

8. Abgrabungen und Aufschüttungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken, Böschungsneigung 1 : 1,5 - 1 : 2.

Hinweis:

Ausbau der Bundesstraße 20

Bei Realisierung des geplanten Ausbaus der B 20 wird die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Westen dem neuen Verlauf der Bundesstraße angeglichen. Die Baugrenze östlich der Bundesstraße wird ebenfalls dem neuen Verlauf angeglichen und wird künftig in einem Abstand von 20 m parallel zur Straßenbegrenzungslinie verlaufen.

PRÄMBEL

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 und Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBO erläßt der Stadtrat folgende

S A T Z U N G

§ 1

03. Dez. 1990

Der Bebauungsplan "Böhmerstraße" in der Fassung vom ist beschlossen.

§ 2

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes - Planzeichnungen und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften - werden mit Bekanntmachung der Genehmigung und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

§ 3

Mit Geldbuße bis zu 100 000 DM kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.

Furth i. Wald, **23. Mai 1991**

STADT FURTH I. WALD

Macho
1. Bürgermeister



AUFSTELLUNGSVERFAHREN

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom **23. Jan. 1990** die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am **07. März 1990** ortsüblich bekannt gemacht.



Furth i. Wald, **23. Mai 1991**

Macho
1. Bürgermeister

2. BÜRGERBETEILIGUNG

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom **15. Feb. 1990** hat in der Zeit vom **07. März 1990** bis **21. März 1990** stattgefunden.



Furth i. Wald, **23. Mai 1991**

Macho
1. Bürgermeister

3. AUSLEGUNG

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom **03. Dez. 1990** wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **27. Aug. 1990** bis **28. Sep. 1990** öffentlich ausgelegt.



Furth i. Wald, **23. Mai 1991**

Macho
1. Bürgermeister

4. SATZUNG

04. Dez. 1990

Die Stadt Furth i. Wald hat mit Beschluß des Stadtrates vom den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom **03. Dez. 1990**.. als Satzung beschlossen.



23. Mai 1991

Furth i. Wald,

Macho
1. Bürgermeister

5. GENEHMIGUNG

Das Landratsamt Cham hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom **18. JUNI 1991**.. Nr **50.-6.10.-8.1.12**... gemäß § 11 Abs. 1 BauGB ~~genehmigt~~. Keine Verletzung von Rechtsvorschriften zum Bebauungsplan geltend gemacht. **10. Juli 1991**

Furth i. Wald,



Macho
1. Bürgermeister

5. INKRAFTTRETEN

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am **06.07. und 08.07.1991** gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus, Zi.-Nr. 40 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.